

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 29.08.2017

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz****zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“**

## Artikel 1

Das Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 649) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur Verwaltung der Teilvermögen erforderlichen Personal- und Sachmittel sind in den Teilhaushalten für die Teilvermögen gesondert auszuweisen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Die Aufgaben der Stiftung werden erfüllt aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. Zahlungen des Landes und Dritter, die nicht als Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zufließen.

(2) Das Land zahlt der Stiftung jährlich eine Finanzhilfe für die Verwaltung des Teilvermögens Braunschweig-Stiftung nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(3) Nach Abzug der Kosten für die Verwaltung der Teilvermögen dürfen sämtliche Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 verwendet werden.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

## „§ 4 a

## Personal

(1) Die Stiftung kann zur Verwaltung der Teilvermögen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 eigenes Personal beschäftigen.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Stiftung anstelle des Landes in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die das Land mit Personen geschlossen hat, die am 31. Dezember 2017 bei der Stiftung tätig sind oder ausgebildet werden. <sup>2</sup>Das Land hat den betroffenen Personen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse unverzüglich, persönlich und schriftlich mitzuteilen und sie gleichzeitig auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist nach Satz 3 sowie die Regelungen der Sätze 4 und 5 und der Absätze 3 und 4 hinzuweisen. <sup>3</sup>Ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geht nicht nach Satz 1 über, wenn die betroffene Person dem Übergang gegenüber dem Land innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens nach Satz 2 widersprochen hat. <sup>4</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden weiterzubeschäftigen. <sup>5</sup>Die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte bestehen fort.

(3) <sup>1</sup>Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch auf neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. <sup>2</sup>Die Stiftung ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(4) <sup>1</sup>Das Land stellt der Stiftung über den 31. Dezember 2017 hinaus die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden zur Verfügung, die dem Übergang ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nach Absatz 2 Satz 3 widersprochen haben, sowie die Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2017 bei der Stiftung tätig sind. <sup>2</sup>Die Stiftung erstattet dem Land zum Abschluss jedes Haushaltsjahres die Kosten für das nach Satz 1 für die Verwaltung der Teilvermögen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 überlassene Personal aus den Erträgen des jeweiligen Teilvermögens. <sup>3</sup>Zu den zu erstattenden Personalkosten für Beamtinnen und Beamte ist ein Versorgungszuschlag hinzuzurechnen, dessen Höhe sich nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes richtet.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) soll die Personalbewirtschaftungskompetenz für Tarifbeschäftigte eingeräumt werden, sodass es der SBK zukünftig möglich wird, flexibler auf einen veränderten Personalbedarf reagieren zu können. Zudem wird die Finanztransparenz erhöht, indem die zur Verwaltung der Teilvermögen erforderlichen Personal- und Sachmittel in den Teilhaushalten für die Teilvermögen gesondert auszuweisen sind.

#### II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

- a) Alle im Gesetz enthaltenen Novellierungen sind fachlich geeignet und rechtlich oder inhaltlich ohne erkennbare, gleich geeignete Alternativen.
- b) Die geplanten Gesetzesänderungen werden voraussichtlich im Gesamtergebnis keine finanziellen Auswirkungen auf das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht ersichtlich.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien sind nicht ersichtlich.

#### V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

## VI. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Vier Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Hiervon haben die Personalrätin und der Direktor der SBK sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Gebrauch gemacht.

Die Personalrätin der SBK sieht jüngeren Beamtinnen und Beamten alle stiftungsinternen Personalentwicklungsmöglichkeiten genommen, wenn die beim Ausscheiden höherbesoldeter Beamtinnen und Beamter (ab Besoldungsgruppe A 12 aufwärts) freiwerdenden Stellen durch stiftungseigene Angestellte ersetzt werden. Dies sei auch unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung bedenklich, schließlich seien die fünf bei der Stiftung beschäftigten Beamten alle mit der Besoldungsgruppe A 12 aufwärts eingruppiert, während dies nur auf zwei der vier Beamtinnen zuträfe. Sie schlage daher vor, bei Ausscheiden von Beamtinnen und Beamten zunächst die niedriger dotierten Stellen - also zuerst die A-10- und dann die A-11-Stelle - wegfallen zu lassen, um Beförderungen durch stiftungsinterne Umsetzungen zu ermöglichen.

Der Direktor der SBK begrüßt den Gesetzentwurf, der eine deutliche Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Stiftungstätigkeit mit sich bringe, ausdrücklich. Die Bereitschaft des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SBK umfassend und rechtzeitig über die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zu informieren, sei positiv aufgenommen worden. Er spreche sich ebenfalls dafür aus, zunächst die niedriger dotierten Stellen entfallen zu lassen, und bitte um „eine verwaltungsseitige Anwendung dieses dem Anlass und Ziel des Gesetzes entsprechenden Verfahrens“.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erhebt keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Eine Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der SBK wird im Besonderen Teil erfolgen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 2 Abs. 4 trägt zu einer Erhöhung der Finanztransparenz bei.

Zu Nummer 2:

Die Überschrift des § 4 wird präziser gefasst.

Absatz 1 bleibt unverändert.

§ 4 Abs. 2 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung in den Finanzbeziehungen zwischen der SBK und dem Land. Die Finanzhilfe des Landes, die Personal- und Sachkosten beinhaltet, steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Regelung ist erforderlich, weil historisch ein Anspruch auf kostenfreie Verwaltung des Teilvermögens der Braunschweig-Stiftung durch das Land bestanden hat. Dem wird angesichts des Übergangs bzw. Auslaufens des bislang vom Land bei der SBK beschäftigten Personals durch die Finanzhilfe Rechnung getragen.

Der frühere Absatz 4 wird ohne inhaltliche Änderung Absatz 3.

Zu Nummer 3:

Mit dem neuen § 4 a wird zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes eine eigenständige Norm zu personellen Themenbereichen bei der SBK geschaffen.

Mit Absatz 1 wird der SBK das Recht eingeräumt, zur Verwaltung der Teilvermögen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Dadurch erhält die Stiftung eine größere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet, dass die SBK - vorbehaltlich insbesondere eines Widerspruchs der Betroffenen gemäß Satz 3 - am 1. Januar 2018 anstelle des Landes in alle zum 31. Dezember 2017 bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eintritt.

Mit Absatz 2 Sätze 2 bis 5 sowie Absatz 3 werden die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl für die bestehenden wie auch für neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gesichert.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass das Land der Stiftung auch über den 31. Dezember 2017 hinaus Personal im bisherigen Umfang zur Verfügung stellt, soweit dieses nicht nach § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Stiftung übergeht oder nach dem Ausscheiden von Beschäftigten oder Beamtinnen oder Beamten des Landes durch eigenes Personal der Stiftung ersetzt wird. Der Vorschlag der SBK, zunächst die geringer besoldeten Beamtinnen- und Beamtenstellen - und nicht die gerade freiwerdenden - wegfällen zu lassen, wird begrüßt. Es wird im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung versucht werden, die KW-Vermerke bei der Gesamtheit der Planstellen - und nicht bei der jeweils freiwerdenden Planstelle - auszubringen. Damit blieben für beschäftigte Beamtinnen und Beamte personalentwicklerische Möglichkeiten erhalten.

Absatz 4 Satz 2 sieht vor, dass die SBK dem Land die anfallenden Kosten für das durch das Land nach Absatz 4 Satz 1 überlassene Personal für die Teilvermögen mit Ausnahme der Braunschweig-Stiftung weiterhin erstattet.

Absatz 4 Satz 3 regelt die Tragung der Lasten für die Versorgungsbezüge der nach Satz 1 weiter überlassenen Beamtinnen und Beamten durch dynamische Verweisung auf das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz. Hier wird gegenüber der Spitzabrechnung anfallender Versorgungsbezüge der Variante der Vorzug gegeben, die die SBK von den Lasten durch einen Aufschlag auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge freistellt. Die pauschale Abgeltung hat gegenüber der Spitzabrechnung den Vorteil der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018.